

# **Bücherei des Marktes und Pfarrei Mörnshiem**



## **Benutzungsordnung für Gemeindebücherei Mörnshiem Marktstraße 10 a, Mörnshiem**

### **§ 1**

#### **Benutzungsberechtigung**

Die Gemeindebücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann offen steht. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie ist dem Sankt Michaelsbund angeschlossen.

Kontakt:

Marktstraße 10a

91804 Mörnshiem

[buecherei@moernsheim.de](mailto:buecherei@moernsheim.de)

[www.buecherei-moernsheim.de](http://www.buecherei-moernsheim.de)

### **§ 2**

#### **Anmeldung**

Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung erforderlich.

Personen über 18 Jahren melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses an. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Durch die Unterschrift bzw. das Betreten der Bücherei wird die Benutzungsordnung anerkannt. Gleichzeitig stimmt er der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu.

### **§ 3**

#### **Leserausweis**

Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis in Form einer Scheckkarte. Dieser ist nicht übertragbar und bei der Ausleihe zwingend mitzubringen. Änderungen der Anschrift, der Kontoverbindung oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Für die Erstellung eines Zweitausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben (siehe Gebührenordnung)

Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

### **§ 4**

#### **Verwaltungsgebühren**

Die Ausleihe der Medien erfolgt kostenlos. Es wird lediglich eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben (siehe Gebührenordnung)

### **§ 5**

#### **Leihfrist/Mahngebühren**

Die Leihfrist für Medien beträgt:

Bücher, Comics	3 Wochen
Spiele	3 Wochen
Hörbücher, CDs	3 Wochen
Zeitschriften	1 Woche
DVDs	1 Woche

Eine Verlängerung um den gleichen Zeitraum ist möglich und sollte rechtzeitig entweder persönlich, telefonisch oder per Mail erfolgen. Medien, die bereits von andern Lesern vorbestellt sind, können nicht verlängert werden. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten. Bei schriftlichen Erinnerungen sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

## **§ 6**

### **Haftung und Behandlung der Medien**

Jeder Leser ist verpflichtet, die Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die aufgeklebten Strichcodes dürfen nicht beschädigt werden. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder des Wiederbeschaffungswerts zu leisten bzw. die Kosten zu übernehmen. Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird.

## **§ 7**

### **Benutzungsordnung / Benutzungssperre**

Mit der Unterschrift auf dem Antrag erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Büchereibenutzungsordnung in vollem Umfang an.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hier entscheiden die Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

## **§ 8**

### **Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten**

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Die Bücherei kann nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien durch den Benutzer verlangen oder die Medien selbst desinfizieren lassen. Der Benutzer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

## **§ 9**

### **Verhalten in den Büchereiräumen**

Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. In den Büchereiräumen ist Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 10**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden in den Büchereiräumen ausgehängt.

**§ 11**

**Genehmigung und Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung ersetzt die Benutzungsordnung vom 20. Juni 2007 und tritt ab 24. April 2016 in Kraft.

Mörsheim, den 24. April 2016

Mörsheim, den 24. April 2016

.....  
Richard Mittl  
1. Bürgermeister Markt Mörsheim

.....  
Eckhard Lehnberger  
Kirchenverwaltung Mörsheim

.....  
Franz Kruck  
Kirchenverwaltung Ensfield

.....  
Peter Haarnagell  
Kirchenverwaltung Mühlheim